

Funktionärsschulung der Kärntner Jägerschaft

Die Abschussplanung 2023/2024





- Kärntner Jagdgesetz 2000 K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, idgF; §§ 55 ff
 - "Das Erlegen und Fangen von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild und Damwild sowie von Auerhahnen und Birkhahnen unterliegt der Abschussplanung."
- Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 28. Jänner 2021, Zahl: LGS-ABSR/28545/1/2021, mit der die **Abschussrichtlinien** erlassen werden

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat bis spätestens 1. März des Jagdjahres, mit dem die Geltungsdauer des Abschussplanes beginnt, den beantragten vollständigen Abschussplan (Abs. 4) dem Hegeringleiter bekannt zu geben. Der Hegeringleiter hat den beantragten Abschussplan mit seiner Stellungnahme bis spätestens 15. März dem Bezirksjägermeister zu übermitteln.
- (2) Der Bezirksjägermeister hat auf der Grundlage des Abschussrahmens im wildökologischen Raumplan (§ 55a Abs. 3) und auf Grund der Abschussrichtlinien für jedes Jagdgebiet, das im Bereich seiner Bezirksgruppe liegt, nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und, wenn das Jagdgebiet zu einer Hegegemeinschaft gemäß § 62 gehört, des von dieser Hegegemeinschaft namhaft gemachten Vertreters bis spätestens 1. Mai den Abschussplan mit Bescheid festzusetzen. Dabei ist auf den jeweiligen Bestand und den sich über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus erstreckenden Lebensraum des der Abschussplanung unterliegenden Wildes Bedacht zu nehmen. Ferner ist die zahlenmäßige Festlegung des Abschusses gemäß Abs. 4 lit. b jedenfalls auf die Herstellung eines dem Biotop angemessenen Wildstandes und auf die Vermeidung von waldgefährdenden Wildständen auszurichten. Für aneinandergrenzende Jagdgebiete desselben Jagdausübungsberechtigten ist nur ein Abschussplan zu erlassen. Wurde kein Antrag nach Abs. I gestellt, ist der Abschussplan von Amtswegen festzusetzen. Abschusspläne sind gemäß §§ 22, 23 und 24 des Zustellgesetzes, BGBl Nr 100/1982, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 65/2002, zuzustellen. Eine Nachsendung hat nicht zu erfolgen.
- (3)Ein Abschussplan ist für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen (Geltungsdauer des Abschussplanes). (4)Der Abschussplan hat jedenfalls zu enthalten:

 - a) die Gesamtfläche des Jagdgebietes (der aneinandergrenzenden Jagdgebiete) desselben b) den während der Geltungsdauer des Abschussplanes durchzuführenden Abschuss;





- Vorgaben zu Terminen und Fristen finden sich im Kärntner Jagdgesetz
- Die Abschussrichtlinien des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft geben vor, welche Grundsätze bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind



Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude





- ist für jedes Jagdgebiet
- unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung
- so zu erstellen, dass
- alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und
- keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen.
- Dabei ist auch auf den Wildlebensraum über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus Bedacht zu nehmen.





Bei der Erlassung der Verordnung des Landesvorstandes ist auf

- den wildökologischen Raumplan sowie
- die Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entsprechenden Wildstandes,
- ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis,
- einen richtigen Altersaufbau des Wildstandes,
- auf die Vermeidung eines zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstandes und
- die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes

Bedacht zu nehmen.





Anpassung der Wilddichte an die Tragfähigkeit des Lebensraumes durch das Instrument der Abschussplanung.

Zur Erzielung einer Anreizwirkung für die Erfüllung des Abschussplans in der jeweiligen Wildklasse ist in den Abschussrichtlinien ferner festzulegen,

- welche der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten,
- beschrieben nach Geschlecht, Wildklassen und Altersklassen,
- und in welcher Reihenfolge jeweils unter Bedachtnahme auf die Wildschadensanfälligkeit sowie den Wildstand –

für die Erlaubnis zum zusätzlichen Abschuss (§ 57b) in Betracht kommen.





§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- Das Geschlechterverhältnis des Wildes (männlich:weiblich) soll seiner biologischen Natur entsprechen (1:1 bei Reh-, Rot- und Muffelwild und 1:1,3 bei Gamswild).
- Stärkeren Abschuss des Jungwildes, Schonung der mittleren Altersklasse
- Mit dem Abschuss ist sofort nach Aufgehen der Jagdzeit zu beginnen. Im ersten Jahr der Abschussplanperiode sollen mehr als 50% der Geißen, Kitze, Tiere und Kälber erlegt werden.
- Hegeabschüsse sind vorrangig zu tätigen.
- Führende Geißen, Tiere bzw. Schafe dürfen vor Erlegung der dazugehörigen Kitze, Kälber bzw. Lämmer nicht erlegt werden.





Die Abschussfreigabe orientiert sich an den in der Verordnung vorgegebenen Prozentsätzen, wobei

- **notwendige Abweichungen**, die in den besonderen Verhältnissen des betreffenden Jagdgebietes begründet sind, bei der Erstellung des Abschussplanes **zulässig** sind.
- Außergewöhnliche Verhältnisse, wie Mängel in der Sozialstruktur, Seuchen, andere Wildverluste (Verkehr) oder hohe Wildschäden, sind zu berücksichtigen.

Die Abschussfreigabe



Wird der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von weiblichem Schalenwild oder von Rehkitzen, Rotwildkälbern oder Muffellämmern ohne triftigen Grund nicht nur unwesentlich unterschritten, so ist mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und unter Bedachtnahme auf ein ausgeglichenen Geschlechterverhältnis bei der nächsten Abschussplanfestsetzung eine der Nichterfüllung des Abschussplanes entsprechende Anzahl männlicher Stücke nicht zum Abschuss frei zu geben.

§ 6

Abschussrahmen

- (1) In den Wildregionen wird für die der Abschussplanung unterliegenden Wildarten folgender Abschussrahmen, der bei der Festsetzung der Zahl der Abschüsse in allen Abschussplänen der Wildregion jeweils einzuhalten ist, festgelegt:
- a) als Untergrenze bei Rotwild, Rehwild, Gamswild und Muffelwild der durchschnittliche Abschuss der letzten 4 Jahre;

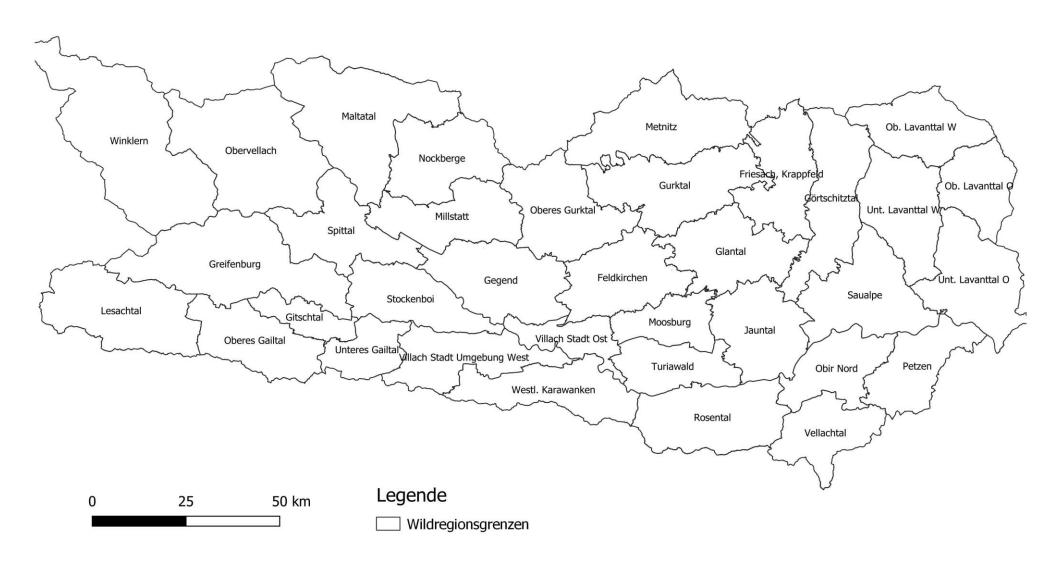
b) als Obergrenze

- 1. bei Rotwild:
 - Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 100%
- 2. bei Rehwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 30%
- 3. bei Gamswild: Abschussfreigabe It. letztem Abschussplan + 35%
- 4. bei Muffelwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 50%

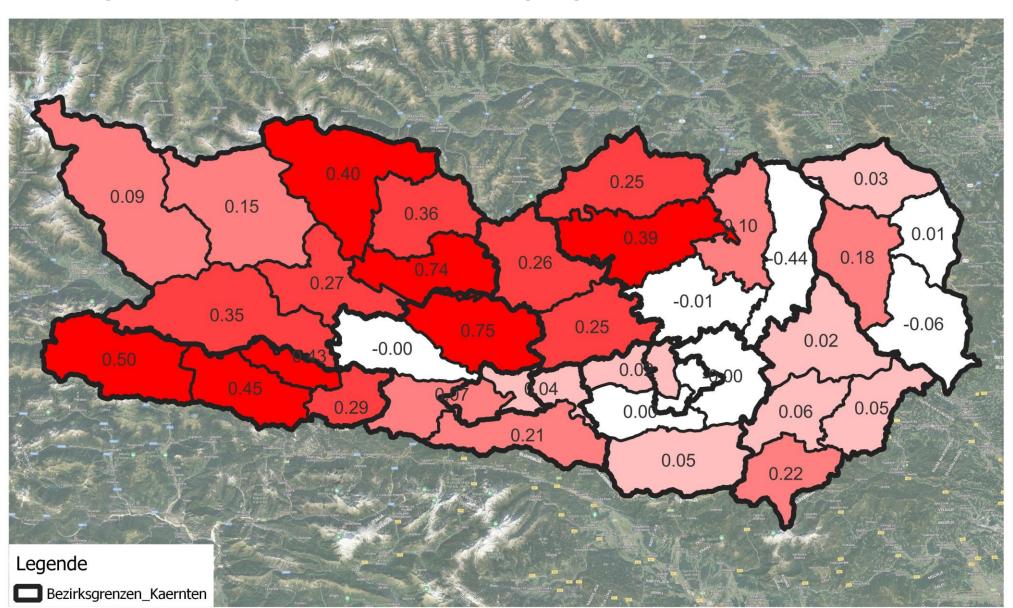


Wildregionen in Kärnten





Vergleich der jährlichen Rotwilderlegung/100 ha: MW 11-14 vs 19-21









 Auf Grund der Erlegung der letzten 4 Jahre und dem festgestellten Mindestwildstand wird der Abschussplanvorschlag auf Wildregionsebene errechnet.

- Schadsituationen werden dabei ebenfalls berücksichtigt
- Die Planzahlen der Wildregion werden It. Erlegung der letzten 4 Jahre - auf die Hegeringe aufgeteilt.

Wildstandserhebung-Rotwild / Kärnten



Methode:

Kohortenanalyse analog d. Salzburger Modell (lt. RH-Bericht - Pkt 17.1 und 17.2)

ausgearbeitet am 22.12.2015 und 11.1.2016 von

- Mag. Roman Kirnbauer (LReg.),
 - DI Christian Matitz (LFD),
 - Mag. Gerald Muralt (KJ) und
 - Fö Rudolf Wirtitsch (LWK)

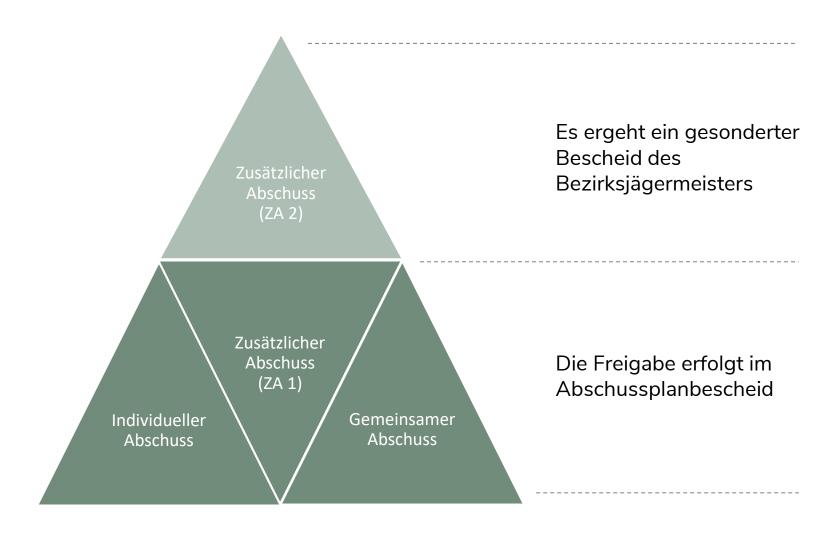
§ 7 Methoden der Wildstandserhebung

- (1) Zur Feststellung der Wildbestandshöhe wird eine Kohortenanalyse (Rückrechnung) für Rotwild und Gamswild auf Wildregionsebene durchgeführt.
- (2) Zur Wildstandserhebung werden jeweils die Abschuss- und Fallwildzahlen der letzten 15 Jahre herangezogen und darauf aufbauend unter Berücksichtigung von Zuwachs-, Mortalitätsraten und des Geschlechterverhältnisses der aktuelle Wildbestand sowie die Abschussplanzahlen für die kommende Planperiode berechnet.
- (3) Der solchermaßen in der Wildökologischen Raumplanung errechnete Wildbestand wird den Bezirksjägermeistern zur Bedachtnahme bei der Festsetzung des Abschussplanes zeitgerecht bekannt gegeben.
- (4) Bei der Abschussfreigabe notwendige Abweichungen, wie Mangel in der Altersstruktur, Seuchen, andere Wildverluste (Verkehr) oder besondere Wildschäden sind zu berücksichtigen.

Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

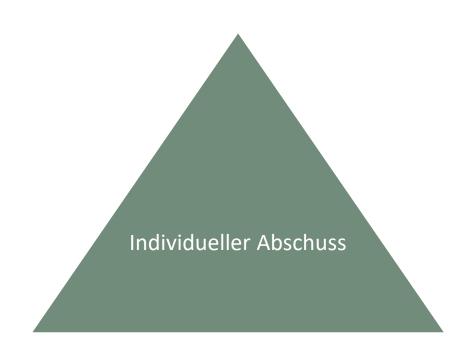
Wie erfolgt die Abschussfreigabe?





Der individuelle Abschuss





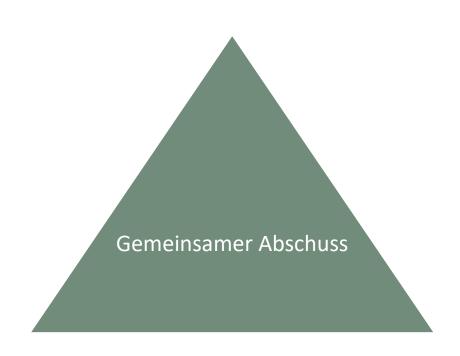
Die Abschussfreigabe erfolgt mittels **Abschussplanbescheid** durch den Bezirksjägermeister.

Dieser hat sich an den Vorgaben und Kriterien der Abschussrichtlinien zu Altersklassen und Geschlechterverhältnis zu orientieren.

Wenn kein Abschussplanantrag gestellt wurde, ist der Abschuss von Amts wegen festzusetzen.

Der Gemeinsame Abschuss (GA)





Der Gemeinsame Abschuss kann für Schalenwild für **mehrere Jagdgebiete** erlassen werden.

Wird ein Stück im Gemeinsamen Abschuss erlegt oder gefangen, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt.

Der Jagdausübungsberechtigte hat dem Hegeringleiter den Fang oder die Erlegung unverzüglich zu melden; dieser hat die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdgebiete unverzüglich zu verständigen.

Der Zusätzliche Abschuss (ZA 1)





Der Bezirksjägermeister kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Abschussplanes einen Zusätzlichen Abschuss erlauben. Die Erlaubnis ist jedenfalls an die **Bedingung** der **Erfüllung des Pflichtabschusses** hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke nach Wildart, Geschlecht und Klasse zu knüpfen.

Für den **ZA 1** kommt **folgendes Schalenwild** in Betracht:

Rotwildtiere, Rotwildkälber, Hirsche der Klasse IIIeinjährig und der Klasse III-mehrjährig, Gamsgeißen der Klasse III, Gamskitze und Gamsböcke der Klasse III, Rehgeißen, Rehkitze und Rehböcke der Klasse B.

Der Zusätzliche Abschuss (ZA 1)



Zugriff auf den ZA 1: Nach Erfüllung des Pflichtabschusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter.

Der Bezirksjägermeister kann die Erlaubnis an erforderliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen knüpfen.

<u>Auflage:</u> Vor der Erlegung eines Hirsches der Klasse III-mehrjährig sind vorher alles Kahlwild (Tiere und Kälber) des Pflichtabschusses und zumindest drei Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan zu erlegen.

Der Zusätzliche Abschuss (ZA 2)





Der Zusätzliche Abschuss (ZA 2) wird mit **gesondertem Bescheid** des Bezirksjägermeisters erlaubt.

Folgendes Schalenwild kommt dafür in Betracht:

Rotwildtiere, Rotwildkälber und Hirsche aller Klassen, Gamsgeißen aller Klassen, Gamskitze und Gamsböcke aller Klassen, Rehgeißen und Rehkitze und Rehböcke der Klassen A und B.

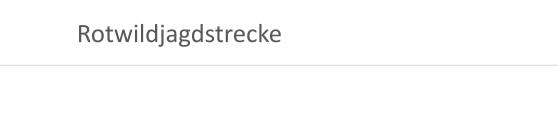
Zusätzlicher Abschuss (ZA 2)

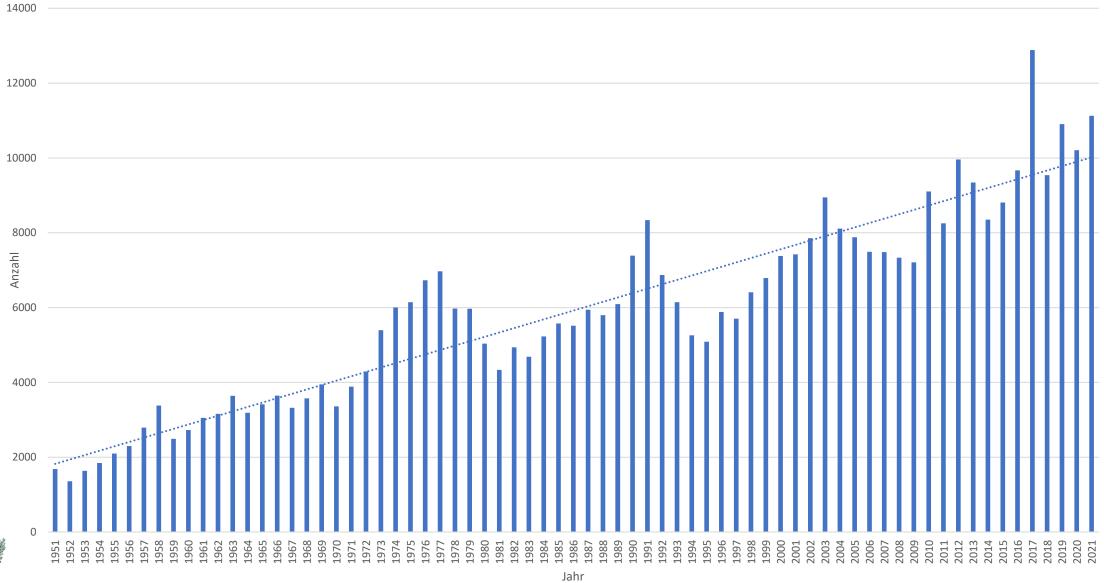


Der Bezirksjägermeister kann den ZA 2 von Schalenwild, insbesondere von Hirschen zusätzlich an die **vorherige Erlegung weiterer Stücke** weiblichen/männlichen Wildes und/oder Jungwildes derselben Schalenwildart binden

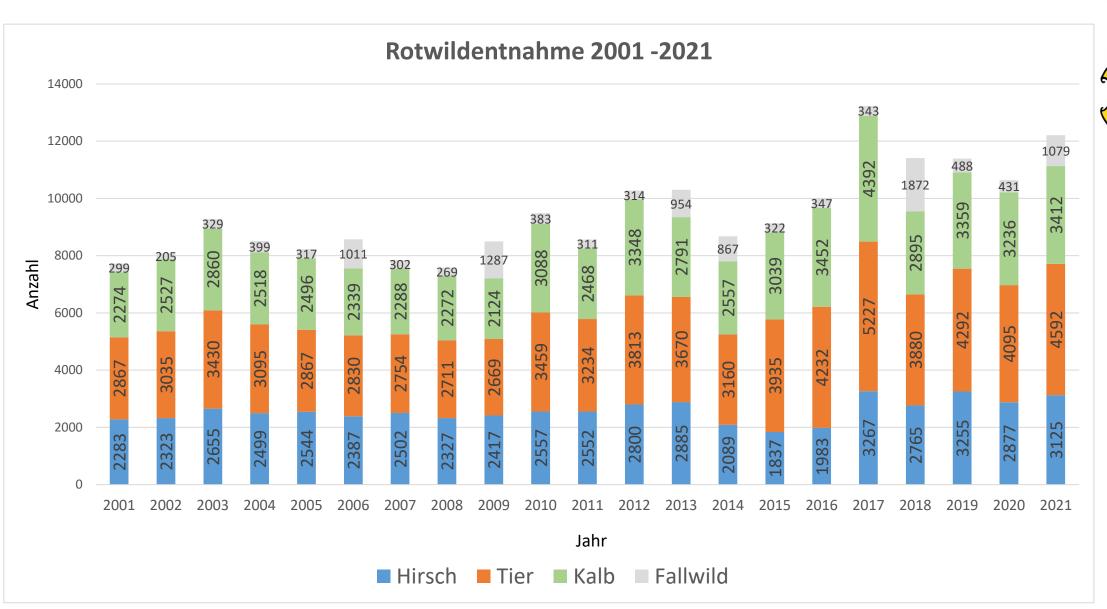
- zur Verminderung von Wildschäden oder
- zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die Abschussrichtlinien

Zugriff auf den ZA 2: Nach Erfüllung der Abschüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses ZA 1 und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter.

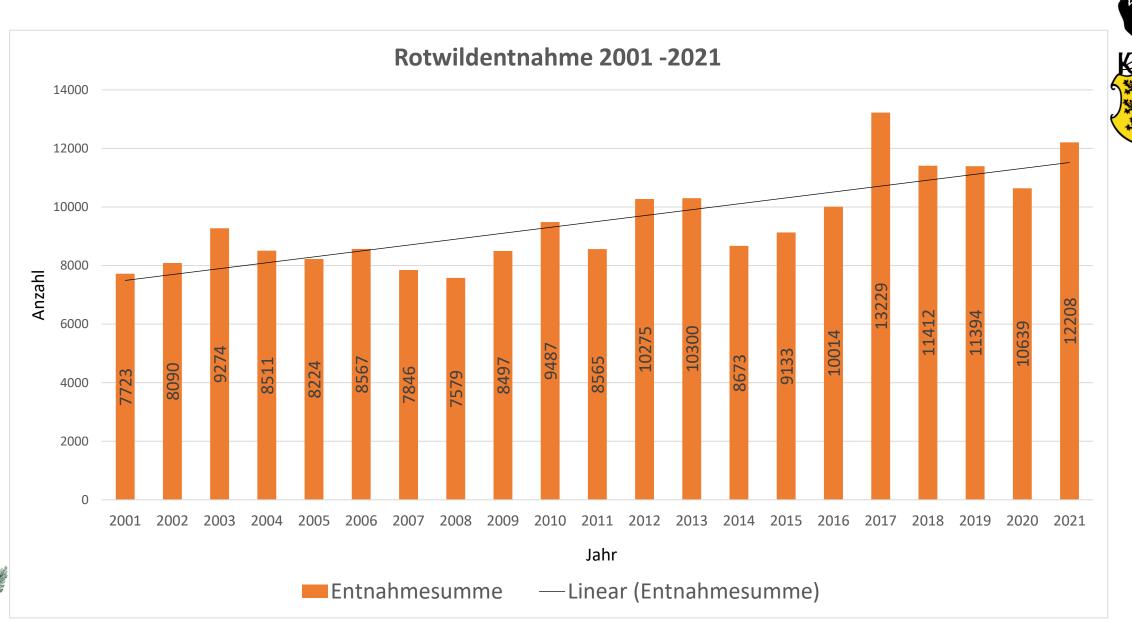




Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude







Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude

ENTNAHMEÜBERSICHT 2021/22



	ROTWILD									
	I	II	III	III 1j.	Σ	Т	St	Km	Kw	Σ
Abschussplan	365	277	2.186	1.079	3.907	6.6	98	5.860		16.465
Erlegung It. A.Plan	225	303	1.185	789	2.502	2.037	2.711	1.561	2.023	10.834
noch frei lt. A.Plan *)	140	0	1.2	91	1.431	1.9	50	2.276		5.657
Erfüllung A.Plan (%)	61,6	109,4	60),5	64,0	70	,9	61,2 3.299		65,8
Gemeinsamer A.Plan	549	376	1.422	582	2.929	3.6	96	3.2	99	9.924
Erlegung It. Gem. A.Plan	255	346	712	593	1.906	1.045	1.296	711	949	5.907
noch frei lt. Gem. A.Plan *), **)	293	30	69	99	1.022	1.3	55	1.6	39	4.016
Zusätzlicher A.Plan - ZA1	0	0	903	1.131	2.034	2.2	39	1.9	45	6.218
Erlegung It. ZA1	0	0	48	573	621	163	214	60	75	1.133
noch frei lt. ZA1 **)	0	0	1.4	13	1.413	1.8	62	1.810		5.085





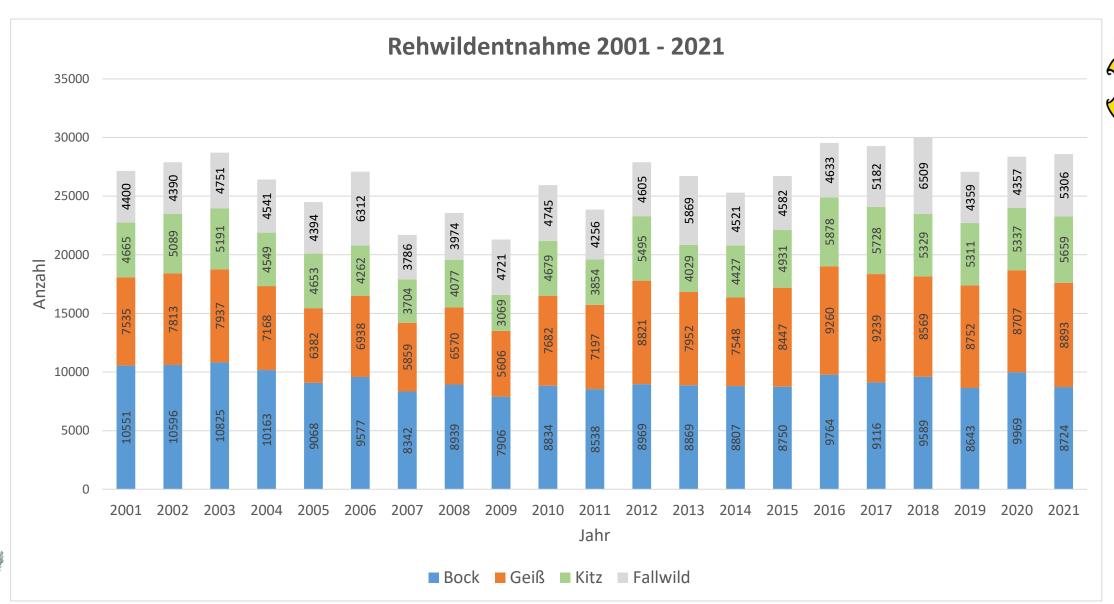
Kärnten

	Abschuss-		lagd-	pro	928.0	928.004,09 ha	
	plan	st	recke	100 ha	FW V/R	FW S	
Hirsch I	915	271	30%	0,03	7	39	
Hirsch II	653	472	72%	0,05	18	47	
Hirsch III	3.608	1.200		0,13	43	113	
Hirsch III 1	1.661	1.182	45%*)	0,13	15	64	
Tier	10.394	4.592	44%	0,49	65	306	
Kalb	9.159	3.412	37%	0,36	41	321	
Rotwild	26.390	11.129	42 %	1,19	189	890	

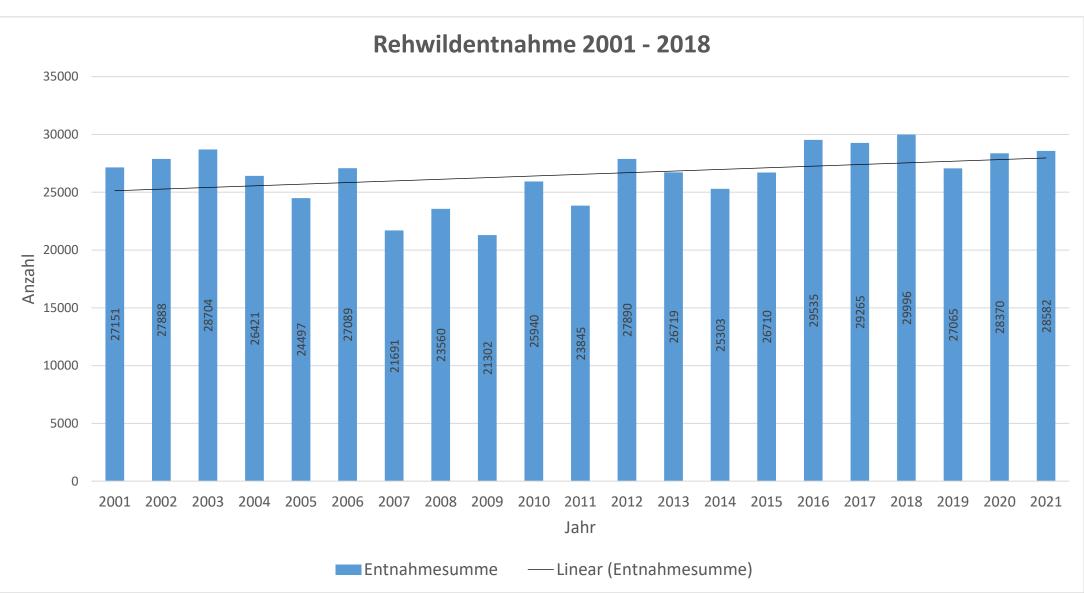
2.145 "Alt"tiere und 2.447 Schmaltiere erlegt!!!

1.182 Schmalspießer erlegt!!!

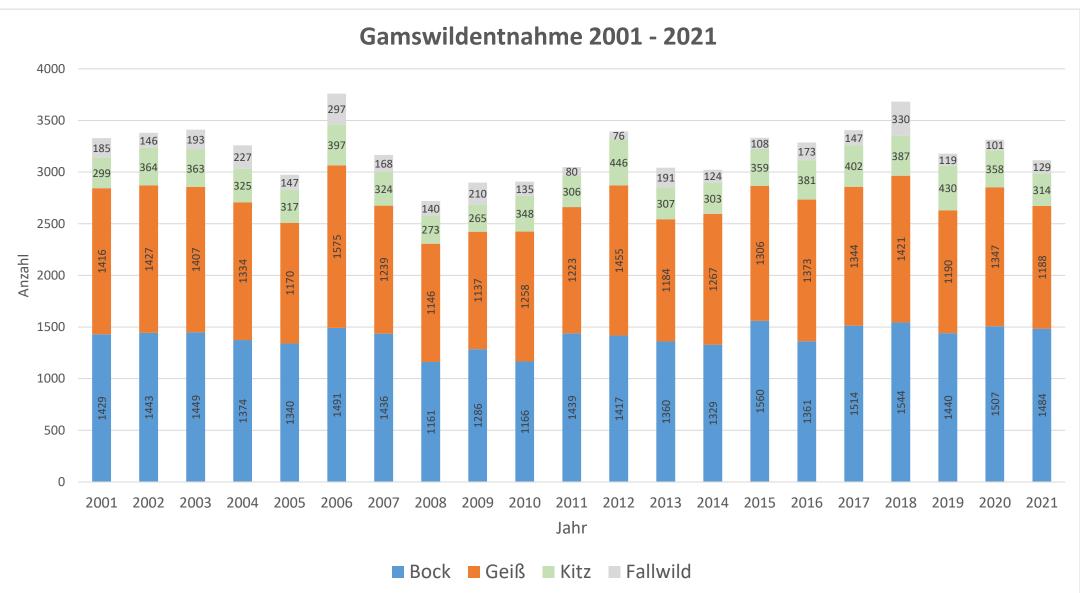
Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude



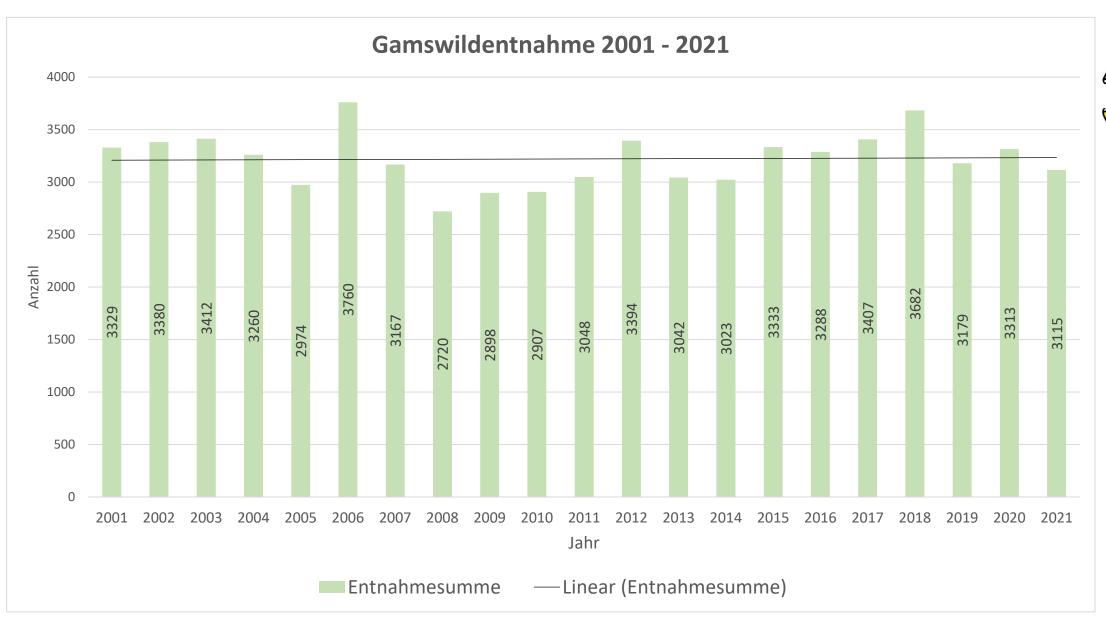


















Anfang Februar

Sitzung Landesjagdbeirat Abschussplanbesprechungen (BJM, Wildregionssprecher, Hegeringleiter und WÖRP)

Ende Februar

Abschussplanbesprechung (Jagdausübungsberechtigte und Hegeringleiter)

Pflichten des Jagdausübungsberechtigten



1. März 2023:

Der Jagdausübungsberechtigte hat den beantragten vollständigen Abschussplan dem Hegeringleiter bekannt zu geben.

(Datum und Unterschrift!)

λ													
Abschussplan - Antrag gem. § 57 Abs. 1 K-JG für die Planperiode:													
Bezirk:	Hegering:								HR-Nr.: WReg-Nr.:				
Jagdgebiet(e):						Fest	gestell	te Jagd	gebiets	fläche	(ha):		
Jagdausübungst	perechtigte(r):												
Anschrift:													
Telefon:			Fax:					E-Mail:					
BEU	MIL D	Klassen:	Α	В	Su.Bö.	Geiß	Kitz	S., CIV	Cos Cu				
REHWILD Klassen: A B Su.Bo. Geiß Kitz Su.G/K Ges.Su. Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)													
ROT	WILD	Klassen:	-1	Ш	III	III-einj.	Su.Hi.	Tier	Kalb	Su.T/K	Ges.Su.	1	
	Jagdausübungsberech bezeichnete(n) Jagdge												

Bei verpachteten Eigenjagden hat der Jagdausübungsberechtigte diesem Antrag eine Stellungnahme des Verpächters anzuschließen oder mitzuteilen, dass der Verpächter auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet hat.

Pflichten des Hegeringleiters



Der Hegeringleiter hat den beantragten Abschussplan mit seiner **Stellungnahme** bis spätestens **15. März 2023** dem Bezirksjägermeister zu übermitteln.

Bei einer verpachteten Gemeindejagd hat der Hegeringleiter bis längstens 15. März dem Jagdverwaltungsbeirat zu übermitteln:

 den beantragten Abschussplan, eine Darstellung der festgesetzten Abschusszahlen des bisher geltenden Abschussplans und eine Darstellung der Abschuss-, Fang- und Auffindungszahlen der der Abschussplanung unterliegenden Wildarten für die dem Jahr der Erlassung des Abschusses vorausgehenden zwei Jagdjahre

Der Jagdverwaltungsbeirat



... hat unter Beiziehung des oder der Jagdausübungsberechtigten zu einer Sitzung zusammenzutreten und gegenüber dem Bezirksjägermeister eine **Stellungnahme** abzugeben.

Die <u>Stellungnahme</u> hat bis spätestens **1. April** beim Bezirksjägermeister einzulangen,

→ andernfalls wird die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates vorausgesetzt.





...hat

- auf der Grundlage des Abschussrahmens im wildökologischen Raumplan und
- auf Grund der Abschussrichtlinien für jedes Jagdgebiet, das im Bereich der Bezirksgruppe liegt,
- nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und, wenn das Jagdgebiet zu einer Hegegemeinschaft gemäß § 62 gehört, des von dieser Hegegemeinschaft namhaft gemachten Vertreters

bis spätestens 1. Mai 2023 den Abschussplan mit Bescheid festzusetzen.





... ist für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen und hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Gesamtfläche des Jagdgebietes (der aneinandergrenzenden Jagdgebiete) desselben Jagdausübungsberechtigten;
- den während der Geltungsdauer des Abschussplanes durchzuführenden Abschuss;
- eine Aufgliederung des zu erlegenden Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Lauf der Geltungsdauer des Abschussplanes gesetzten Nachwuchsstücke;
- eine Unterteilung der zu erlegenden trophäentragenden Wildstücke, mit Ausnahme der Muffelschafe, in Altersklassen.

Die Zustellung

Trägt der Zustellnachweis, mit dem der festgesetzte Abschussplan zugestellt werden soll, nicht ein Aufgabedatum bis 28. April, dann gilt nach dem 1. Mai der vom Jagdausübungsberechtigten beantragte Abschuss als durchzuführender Abschuss.

Klagenfurt, 28.04.2023



KUNDMACHUNG

gemäß § 57 Abs. 7 Kärntner Jagdgesetz 2000

Gemäß § 57 Abs. 7 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2022, wird kundgemacht, dass die Zustellung (§§ 22 oder 24 des Zustellgesetzes) sämtlicher im Bezirk Klagenfurt für die Jagdgebiete festgesetzten Abschusspläne bis einschließlich 28. April eingeleitet worden ist.

Der Bezirksjägermeister des Jagdbezirkes:

- Die Verpflichtung zur Abschusserfüllung
 - Bei Beantragung der Abschusszahlen ist zu beachten, dass der Pflichtabschuss jedenfalls erfüllt werden muss
 - Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Jagdpachtvertrag aufzulösen, wenn der Pächter in der abgelaufenen Abschussplanperiode den Abschussplan nicht bloß geringfügig nicht erfüllt hat oder den festgelegten Abschuss eigenmächtig überschreitet (§ 23 Abs 1 Z 2 lit f K-JG)
 - Es stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar, wenn die in den Abschussrichtlinien festgelegten Grundsätze bei der Erfüllung des Abschussplanes nicht eingehalten werden (§ 98 Abs 1 Z 18 iVm § 56 K-JG)
 - Bei der Abschussplanerfüllung ist auf eine möglichst gleichmäßige Erfüllung Bedacht zu nehmen, andernfalls der Bezirksjägermeister diese dem Jagdausübungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen hat ("Sperrbescheid", § 57a Abs 2 K-JG)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Gerald Muralt Mag. Andrea Schachenmann